



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden  
Der Oberbürgermeister

SPD-Fraktion  
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden  
Herrn Stadtrat  
Christian Avenarius

GZ: (OB) GB 3 02 14

Datum: 1 0. NOV. 2016

Tag der Deutschen Einheit am 3. Oktober 2016 in Dresden  
AF1410/16

Sehr geehrter Herr Avenarius,

Ihre oben genannte Anfrage beantworte ich wie folgt:

„Die insbesondere von massiven Beleidigungen gekennzeichneten Missfallsbekundungen aus einer Gruppe von wohl nicht mehr als einhundert Menschen gegen die Teilnehmer des Gottesdienstes in der Frauenkirche anlässlich des Tages der deutschen Einheit, unter denen sich die höchsten Repräsentanten der Bundesrepublik befanden, haben bundesweite Aufmerksamkeit erfahren. Soweit mir bekannt ist, war diese (Protest-)Kundgebung vor der Frauenkirche nicht bei der Dresdner Versammlungsbehörde angemeldet worden.

Ich habe hierzu folgende Fragen:

1. War der Dresdner Versammlungsbehörde die nicht angemeldete, aber gleichwohl zuvor öffentlich angekündigte Versammlung vorab bekannt geworden? Wenn ja, wann?“

Durch die Reden des Herrn Bachmann und des Herrn Daebritz und die Verteilung von Trillerpfeifen bei der PEGIDA-Versammlung am 26. September 2016 sowie durch den über Facebook erfolgten Aufruf des Herrn Bachmann zur „Raucherpause“ am 3. Oktober 2016 in der Innenstadt waren der Versammlungsbehörde diese Ankündigungen ab dem 26. September 2016 bekannt geworden.

- „2. Sind der Dresdner Versammlungsbehörde der oder die Initiatoren der Versammlung bekannt geworden? Wenn ja, um wen handelt es sich?“

Siehe Antwort zu Frage 1.

**„3. Trifft es zu, dass die Dresdner Versammlungsbehörde die Versammlung später als spontane Kundgebung angesehen und deshalb geduldet hat?“**

Zutreffend ist, dass die Protestaktionen in den Vormittagsstunden des 3. Oktober 2016 auf dem Neumarkt und dem Theaterplatz von der Versammlungsbehörde als Versammlungen im Sinne des Sächsischen Versammlungsgesetzes (SächsVersG), nicht aber als eine Spontanversammlung bewertet wurden. Die Voraussetzungen für ein Einschreiten wurden als nicht gegeben angesehen. Insofern kann das Wort „geduldet“ als zutreffend angesehen werden.

**„4. Wenn Nr. 3 mit "ja" beantwortet wird: Wurden den Teilnehmern der Kundgebung von der Dresdner Versammlungsbehörde oder der Polizei Auflagen gemacht? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?“**

Auflagen bzw. Beschränkungen im Sinne von § 15 Abs. 1 SächsVersG wurden nicht erteilt, weil die Tatbestandsvoraussetzungen dieser Norm als nicht gegeben angesehen wurden.

Nach dieser Vorschrift kann eine Versammlung verboten oder von bestimmten Beschränkungen abhängig gemacht werden, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist.

Zum überwiegenden Teil waren die Äußerungen bei der Versammlung auf dem Neumarkt – so beschämend diese inhaltlich und von der Art ihres Vortrages auch gewesen sein mögen – von den Grundrechten der Meinungs- und Versammlungsfreiheit gedeckt. Beleidigende Äußerungen einzelner Teilnehmer gegenüber Gottesdienstbesuchern waren nicht prägend für die Versammlung als Ganzes, sondern es handelte sich um Entgleisungen einzelner Teilnehmer. Auch strafrechtlich relevante Entgleisungen einzelner Versammlungsteilnehmer rechtfertigen regelmäßig keine Beschränkungen gegenüber einer Versammlung insgesamt.

**„5. Wenn Nr. 3 mit "ja" beantwortet wird: Wurde von der Versammlungsbehörde oder der Polizei auf die Benennung eines Versammlungsleiters hingewirkt? Wenn nein, warum nicht?“**

Es wurde nicht auf die Benennung eines Versammlungsleiters hingewirkt. Dies erschien in keiner Weise erfolgversprechend und hätte die beleidigenden Äußerungen gegenüber Gottesdienstbesuchern wohl auch kaum verhindern können.

**„6. Wenn Nr. 3 mit "ja" beantwortet wird: Wurden während der Kundgebung Vorkehrungen getroffen, die Beleidigungen und Herabwürdigungen der Teilnehmer des Gottesdienstes zu verhindern? Wenn nein, warum nicht?“**

Akustischen Verlautbarungen mit möglichem strafrechtlich relevantem Charakter hätte nur durch ein komplettes Rede- und Rufverbot begegnet werden können. Ein solches hätte jedoch aus den in der Antwort zu Frage 4 genannten Gründen nicht rechtmäßiger Weise erteilt werden können. Ein Verbot strafrechtlich relevanter Äußerungen ist einer versammlungsrechtlichen Beschränkung nicht zugänglich, da derartige Äußerungen bereits Kraft Gesetzes verboten sind.

Auch ein Zurückdrängen der Versammlung wäre aus den in der Antwort zu Frage 4 genannten Gründen nicht rechtmäßig gewesen. Im Übrigen wurden die beleidigenden Äußerungen von den Standorten der Vertreter der Versammlungsbehörde nicht wahrgenommen.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert